

Niederschrift
über die Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses Podelzig

Sitzungstermin: Dienstag, den 07.09.2021

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Sitzungsort: im Deutsch - Polnischen Kulturzentrum, Schulstraße 5,
15326 Podelzig

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Maik Wissmann

Mitglieder

Herr Dr. Steffen Steiner

Herr Reinhard Tietz

Sachkundige Einwohner

Herr Norman Berge

Herr Thomas Hantke

Frau Eike Schwarzbach

Gemeindevertreter

Herr Thomas Mix

Frau Karin Schwander

Frau Petra Vehlow

Schriftführung

Frau Gerlinde Wunsch

Einwohner

8 Einwohner

Nicht anwesend:

Sachkundige Einwohner

Herr Ulf Gläsner

Herr Tim Scheffler

Gemeindevertreter

Frau Christine Kanzius-Wolff

Frau Iris Marggraf

Herr Alfred Nowak

Herr Robert Raetz

Herr Holger Ullmann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.2. Feststellung von Ausschließungsgründen
 - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Einwendungen gegen die Niederschrift öffentlicher Teil vom 05.05.2021
 - 1.5. Auswertung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 05.05.2021
2. Einwohneranfragen
3. Beratung zum Thema „Aufhebung der Einbahnstraße Schmiedeberg“
4. Vorstellung der Leitlinien für die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in der Gemeinde Podelzig
5. Beratung und Information Installation Belüftungsanlage gr. Dorfteich
6. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

7. Einwendungen gegen die Niederschrift nicht öffentlicher Teil vom 05.05.2021
8. Auswertung der Niederschrift nicht öffentlicher Teil vom 05.05.2021
9. Beratung zu Grundstücksangelegenheiten
10. Sonstiges

Öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Einladungen wurden allen Ausschussmitgliedern ordnungs- und fristgemäß zugestellt.

1.2. Feststellung von Ausschließungsgründen

Es sind keine anzuzeigen.

1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben (2 von 3).

1.4. Einwendungen gegen die Niederschrift öffentlicher Teil vom 05.05.2021

Eine Korrektur der Aussage von R. Tietz betr. 3.2.2: Die Straße „Am Schmiedeberg“ war aus Kostengründen seitens der Gemeinde als Einbahnstraße gebaut worden.

1.5. Auswertung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 05.05.2021

Herr Wissmann informiert betr. Beantwortung der Anfragen ans Amt durch Frau Hahn: Grundstücksangelegenheit in Wuuden (Flur 8, Flurstück 77) → Umfang der Bereinigung ist durch Gemeindearbeiter nicht zu leisten.

Grundstücke hinter der alten Kirche betr. illegaler Grünabfälle → Anwohneranschreiben mit dem Verbot des Ablegens von Grünabfällen nach V-O-B durch Ordnungsamt verfasst und den Anliegern zugestellt.

2. Einwohneranfragen

Antrag auf Rederecht für alle Anwesenden
keine weiteren Anfragen

3. Beratung zum Thema „Aufhebung der Einbahnstraße Schmiedeberg“

Herr Wissmann informiert
Auswertung der Anfragen an das Amt

Hilfestellung zur Klärung der Machbarkeit

3.1 Aufhebung Einbahnstraße Schmiedeberg:

1. Würden Anliegerbeiträge für den Umbau Am Schmiedeberg anfallen?
2. Ist der Umbau des Schmiedeberges Anliegerbeiträge pflichtig?

zu 1. und 2.

Nach Prüfung der Sachlage müssten für Aufhebung der Einbahnstraßenregelung entsprechende Standspuren hergerichtet werden. Die Anzahl und die Größe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Fraglich wäre, ob es sich hierbei um eine Erschließung (erstmalige Herstellung) oder um einen Ausbau (Verbesserung/Erweiterung) handeln könnte. Eine am rechten Fahrbahnrand verlaufende Standspur, die als Fahrbahn ausgebaut ist und auch befahren werden kann, ist Bestandteil der Straße (Abgrenzung zu Parkflächen!). Somit wäre die erstmalige Errichtung dieser Standstreifen als Verbreiterung (Erweiterung) der bestehenden Straße einzuordnen, wenn somit auch nicht der Charakter der Straße geändert werden sollte. Folglich wäre das Kriterium der erstmaligen Herstellung (Erschließung nach BauGB) nicht erfüllt. Eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen wäre somit nicht möglich.

Da es hierbei um eine Erweiterung der bestehenden Straße ohne Änderung des Charakters (es bleibt eine Anliegerstraße) handelt, würde es sich um eine Ausbaumaßnahme handeln. Die Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) wurde durch den Gesetzgeber zum 01.01.2019 abgeschafft.

Letztendlich wäre die Herstellung von Standspuren an der Straße nicht beitragspflichtig.

Anders wäre der Fall einzuordnen bei Herstellung eines Gehweges. Da dieser noch nicht im Bestand der Straße war, würde die Errichtung (erste Herstellung) erschließungsbeitragspflichtig nach § 127 II Nr. 2 BauGB sein. Die Erschließungsbeiträge würden nach § 128 I BauGB die Kosten der erstmaligen Herstellung einschließlich der Errichtung der Entwässerung und ihrer Beleuchtung umfassen. Die Verteilung des Erschließungsaufwandes wird auf die von der Anlage (Gehweg) erschlossenen Grundstücke verteilt. Die Gemeinden regeln durch Satzung Art und Umfang der Erschließungsanlagen, Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwandes u.v.m.

Nach einer Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass die erforderliche Fläche, die für die Errichtung eines Gehweges entlang der Fahrbahn am Schmiedeberg notwendig wäre, nicht ausreicht.

3. Gäbe es Fördermittel für dieses Projekt oder für den Bau eines Gehweges?

Die Prüfung auf Antragsstellung für Fördermitteln zur Finanzierung dieses Projektes ergab, dass in der derzeitigen Fördermittelrichtlinie für Straßenbau (Rili KstG Bbg 2021) die Förderung von Baumaßnahmen für die Herstellung von Gehwegen oder die Erweiterung der Straße für Anliegerstraßen ausgeschlossen sind.

Die Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) GAK-Mitteln kommt auch nicht in Frage. Die Förderziele liegen hier bei Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur (E.1.4.1 der LEADER- Förderrichtlinie), wie - Erhalt und Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege. Diese Vorhaben sind baukulturelle, architektonische und städtebauliche Gesichtspunkte und im Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung sowie wirtschaftlichen Aspekten zu beachten (siehe regional und ortstypische Gestaltungskriterien und Aussagen in den Dorfentwicklungskonzepten)

Da es sich bei dem Projekt um eine Neuerrichtung eines Gehweges bzw. Verbreiterung von Fahrbahnen handelt, würde es nicht unter den Begriffen Erhalt bzw. Wiederherstellung fallen.

4. Wäre eine Verrohrung des Regenwasserabflussgrabens Am Schmiedeberg möglich?

Für das Beherrschen eines Starkregenereignisses mit einer Verrohrung in 350 m Länge müsste in Nennweite von einer Dimension mit einem Rohrdurchmesser 0,6 - 0,8 m (DN 600-800) erfolgen. Des Weiteren würden 6 Absturzschächte in der Dimension mit einem Rohrdurchmesser 1,2 m (DN 1200) mit Absturz benötigt. Weiterhin ist der Durchlass unter dem Bahnviadukt als ein Nadelöhr zu betrachten.

FAZIT: Die technische Möglichkeit wäre zwar gegeben, jedoch würden sehr hohe Baukosten anfallen und es wären weiterhin hohe Kosten für die Wartung, Reinigung und Unterhaltung zu beachten.

5. Bleiben die gegenwärtigen Ausmaße des Grabens oder wird er verbreitert werden im Zuge des Regenentwässerungskonzeptes?

Bei dem Entwässerungsgraben handelt es sich um einen Halbschalengraben mit einem Durchmesser von 0,4 m (DN 400) und einer Böschungsausbildung bis zur Oberkante der Fahrbahn Am Schmiedeberg. Der Graben hat eine Gesamttiefe von ca. 0,8 – 1,50 m. Im Zuge des Entwässerungskonzeptes besteht kein dringender Handlungsbedarf für den Ausbau des Halbschalengrabens entlang der Fahrbahn Schmiedeberg.

6. Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite der Viadukte prüfen und beschildern!

Die lichte Weite des Bahnviadukts beträgt 5 m. Davon ist die Fahrbahn 3 m breit und wird beidseitig von 1 m Natursteinpflasterung umfasst. Die lichte Höhe des Viaduktes beträgt 8 m.

7. Kann der Schmiedeberg für LKW und Landtechnik gesperrt werden? (Tonnagebegrenzung)

Die Sperrung der Straße für LKW und Landtechnik bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung einer Tonnagebegrenzung durch das hierfür zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL.

Die verkehrsrechtliche Anordnung bedarf jedoch einer rechtlichen Grundlage für die Einschränkung des Straßenverkehrs. Diese wäre aus einer vorherigen Teileinziehung nach § 8 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) gegeben. Um eine Teileinziehung durchzuführen, müsste die Gemeinde be-

raten und entscheiden, welche Verkehrsbedeutung die teileinzuziehende Straße hat. Gibt es **überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls**, um die Straßen für die Nutzung eines bestimmten Verkehrsteilnehmerkreises zu schließen, so kann die Amtsverwaltung mit Beschluss der Gemeinde die Teileinziehung der öffentlichen Straße zulässig anordnen (Verfügung der Teileinziehung). Die Teileinziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird (Beschränkung des Gemeingebrauches). Sollte also eine Tonnenbegrenzung angestrebt werden, gilt diese Beschränkung ohne Einschränkung. Eine Sonderregelung für Liefer- und Versorgungsverkehr wäre somit auch ausgeschlossen.

Sollte die Gemeinde dies anstreben, dann müsste sie dafür Sorge tragen, dass z.B. Liefer- und Versorgungsfahrzeuge an die jeweiligen Grundstücke der Anlieger auf anderen öffentlichen Wegen herankämen. Diese Alternativstrecken müssten für die betroffenen Anlieger jedoch zumutbar sein.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung 3 Monate vor Umsetzung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, um den Betroffenen Gelegenheit für eventuelle Einwände zu geben. Über diese müsste dann nochmals beraten werden. Nach der Abwägung wird die Verfügung zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst nach Beschlussfassung würde die Verfügung der Teileinziehung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich die Teileinziehung am Schmiedeberg auch in Hinblick auf die noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen zu der Teileinziehung Unterdorf und Kreuzweg nicht widersprechen sollte.

8. V-O-T Amt und SVA möglich?

Ein Vor-Ort-Termin mit dem Straßenverkehrsamt ist am 02.09.2021 geplant.

Lebus, 24.08.2021

gez. König
Amtsleiter

Herr Wissmann weist ebenfalls auf das laufende Verfahren für Teileinziehung am Kreuzweg / Unterdorf hin, bei ablehnendem Urteil würde Schmiedeberg auch automatisch für alle Fahrzeuge frei sein;

V-O-B am 02.08.21 mit StVA keine Hilfestellung oder Empfehlungen für Anzahl der Ausweichtaschen; Planungsbüro müsste beauftragt werden, StVA würde begleiten.

3.2 Aufforderung durch M.W. zur Diskussion

Argumente gegen derzeitige bzw. auch künftige Umwidmung der Straße:

M.W. gibt zu bedenken: viele Bürger, speziell aus dem Unterdorf/ Kreuzweg hatten sich für eine Aufhebung der Einbahnstraße ausgesprochen, ohne durch eine unbedingte Notwendigkeit zu überzeugen (ökologischer Aspekt und Zeiteinsparung als triftige Gründe);

Zunächst Gerichtsurteil zur Teileinziehung Unterdorf/Kreuzweg abwarten, ehe das Problem Schmiedeberg angefasst wird, wäre am vernünftigsten.

H.B.: Kosten- Nutzen- Relation bei Gemeindeausgaben beachten; viele Projekte in der Gemeinde sind wichtiger

E. Sch.: funktionierende Straße sollte so belassen werden, Geld in wichtigere Projekte investieren

Anwohner: war bei Meinungsumfrage ausgelassen worden, ist als direkt Betroffener am Schmiedeberg gegen Umwidmung, ebenso eine weitere Anwohnerin (Sicherheitsproblem); Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

P.V.: Kosten sparen, Festhalten an derzeitiger Regelung; zugezogene Familien vom Unterdorf/Kreuzweg werden mit Einbahnstraßenregelung leben können, kennen nichts anderes.

Argumente für die Umwidmung der Straße:

R.T.: Schmiedeberg Hauptachse von A nach B für Bürger Unterdorf/Kreuzweg, also Vorteil für relativ viele, Sparen von Kilometern

Th.H.: Gefährlichkeit des Schmiedebergs z.Z. größer, mit Gegenverkehr wird nicht gerechnet

E.Sch.: Ordnungsamt sollte Einhaltung der StVO kontrollieren.

Lösungsvorschläge:

E.Sch.: Ausbau einer 2. Straße ins Unterdorf

P.V. ist auch für alternativen Straßenausbau, z.B. der Straße Am Sportplatz und des Weges entlang der Lehmküte; seit Jahrzehnten wurden diese Straßen vernachlässigt; für Ausbau evtl. Fördermöglichkeit erfragen.

M.W.: das wäre Entlastung des Straßenverkehrs bei gleichzeitiger Aufwertung der Infrastruktur

R.T.: Bürger haben sich mit dem Thema Schmiedeberg auseinandergesetzt, Argumente wurden gesammelt; GV wird sich mit den Kosten und den Alternativen befassen.

M.W. fasst zusammen:

Argumente für oder gegen die Abschaffung der Einbahnstraße sowie auch Vorschläge zu Alternativen sind dieselben wie bei der BOA- Beratung vom 05.05.2021; Enttäuschung darüber, dass Antragsteller für Umwidmung der Einbahnstraße nicht zur Beratung gekommen sind;

Sachstand wird geprüft, noch keine Planung, die Kosten verursachen; Prüfung der Straßenbeschaffenheit Am Sportplatz und der Weg bei der Lehmküte, Ausschilderung des Viadukts (Höhe / Breite); Fördermittelprüfung

Th.M.: Dank an alle Beteiligten, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben (bei V-O-B waren viele Bürger beteiligt); Kompromissvorschlag mit 2. Straße ist konstruktiv; gute Entscheidung ist erstrebenswert, nicht die Schnelligkeit sei die Lösung; das Thema ist weiterhin in Bearbeitung

4. Vorstellung der Leitlinien für die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in der Gemeinde Podelzig

M.W. informiert über die von der AG Solar am 15.07.2021 erarbeiteten Leitlinien:

Leitlinien für die Errichtung von Solar Freiflächenanlagen in der Gemeinde Podelzig

1. Die Gemeinde bevorzugt Standorte mit hohem Versiegelungsgrad wie Gebäude aller Art oder z.B. nicht mehr genutzte Lagerplätze, befestigte Wege, Fahrbahnen, Parkplätze usw.
2. Die Gemeinde genehmigt eine umzäunte Gesamtfläche von 25 ha für die Gemarkung Podelzig, was 1% der Grundfläche entspricht.
3. Die Festlegung der Abstandsflächen vom eingezäunten Solarfeld zu Wohngebäuden, Naturschutzgebieten und Sehenswürdigkeiten sollte 500m betragen und zu Straßen und Radwegen 50m.

4. Bevorzugt werden Flächen mit ertragsschwachen Böden.
5. Die Aufständerungshöhe der Anlagen muss auf 2,30m begrenzt werden.
6. Die Sichtschutzhecke muss in angemessener Breite der Topografie und Landschaftsgestaltung angepasst sein, d.h. Mindesthöhe = Anlagenhöhe der Module, Mindestbreite 4- 6m; sie muss auch im Winter blickdicht sein, blühende Pflanzen müssen in die Hecke integriert werden. Diese Anforderungen müssen 3 Jahre nach Baubeginn erfüllt sein und über die komplette Laufzeit erhalten bleiben.
7. Der Wildwechsel ist zu berücksichtigen.
8. Eine Bürgerakzeptanz muss gewährleistet sein.
9. Der Rückbau der Anlagen zum Ende der Laufzeit muss sichergestellt werden, z.B. durch die Pflicht zur Bildung einer treuhänderischen Anlage von zweckgebundenen Rücklagen durch den Projektträger, sodass eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Projektende gewährleistet ist. Es sollte auch sichergestellt werden, dass defekte Module unverzüglich abgebaut und abtransportiert werden.

E.Sch.: pos. Meinung dazu, kurz und knapp; Ergänzung: Sichtschutzhecke muss gefordert werden

P.V.: Könnte der Gesetzgeber andere Vorgaben erstellen?

Th.M.: jetzige Gesetzeslage kann unseren Beschluss (1% der Grundfläche der Gemarkung Po-delzig) nicht kippen; Gemeinde will sich positionieren für erneuerbare Energien, aber mit Maß

T.H.: Abstand zu Wohngebäuden sollte größer als 500m sein, Sichtachsen seien verschieden

M.W.: kann nochmals überlegt werden

Bürgerin: positiv, dass sich eine AG im Ort mit dem Thema beschäftigt

Gast (Hr. Stahl), Solarenergieförderung Ffo, tätig in der Landesplanung von Bbg.: lobt Gemeinde für ihre Auseinandersetzung mit dem Thema, akzeptiert die erarbeiteten Leitlinien, auch wenn er sich mehr zur Verfügung gestellte Flächen erhofft hatte; Abstandsfläche von 500m zu Wohngebäuden sei ausreichend.

5. Beratung und Information Installation Belüftungsanlage gr. Dorfteich

M.W. informiert: Vorschlag einer Fontäne, auch optische Aufwertung

teils kontroverse Diskussion:

T.H.: Verschlammung des Teiches, Ursache muss zunächst bekämpft werden; zu hoher Fischbestand verschmutzt das Wasser, zu wenig Frischwasser; Anglerverein erfolglos bei Versuch des Abfischens; Fontäne wäre zusätzliche Lärmbelästigung für Anwohner

Anwohner: Schilfentnahme könnte problematisch sein, da Schilf für die Entlüftung wichtig ist

N.B.: man könnte auch Raubfische einsetzen, um den Fischbestand zu reduzieren

M.W.: untere Wasser- und Naturschutzbehörde sieht kein Problem

M.W.: Entfernung von 2/3 des Schilfbewuchses vorgesehen, damit teilweise Schlammabeseitigung; Fontäne ist Beschluss und wird gebaut

U.H.: gebildete Schilfmatte muss entfernt werden, neue Triebe positiv für Belüftung

St.St.: Einschränkung der Lärmbelästigung durch Zeitschaltuhr möglich

Bewohnerin: spricht sich auch für Fontäne aus

M.W.: Problem bleibt Wasserzulaufmangel; Ausbaggern würde sehr teuer werden und Genehmigung dafür problematisch

Abstimmung zur Beauftragung des Amtes bezüglich einer Fontäne:

2 mal → Ja, 1mal Stimmenthaltung; keine Gegenstimmen

Das Amt wird beauftragt sich mit einer Installation am großen Dorfteich in Podelzig zu befassen

6. Sonstiges

M.W.: AG Bäume wird beauftragt für Planung zur Baumfällung

Nachfrage eines Anwohners Mühlenberg zwecks Beseitigung von Spurrinnen in der Fahrbahn

U.H.: teilweise in Angriff genommen; zum Winter soll der Weg mit Recyclingmaterial verbessert werden

M.W. informiert: Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen Spielplatz Klessin (30 km/h)

→ Zusammenfassung 1. Richtung Podelzig → Wuhden (03.05.- 10.05.21) → durchschnittlich 137 Fahrzeugbewegungen tgl., die meisten 10-17 Uhr; 31,7% Geschwindigkeitsüberschreitungen

(Toleranz von 3- 5 km/h)

→ Zusammenfassung 2. Richtung Wuhden → Podelzig (10.05.- 25.05.21) → durchschnittlich 136 Fahrzeuge tgl., die meisten 8- 18 Uhr; 48 % Geschwindigkeitsüberschreitungen

T.H.: betr. Bauantrag für Neubau hinter der Gaststätte → Wurde der Bauherr durch Gemeinde darauf hingewiesen, dass sich durch die örtlichen Begebenheiten Probleme ergeben könnten? - Vermeidung von nachträglichen Beschwerden seitens des Bauherrn

Th.M.: Bauland war Kauf von privatem Land, bei Bauantrag wurden entsprechende Hinweise gegeben



Maik Wissmann

Vorsitzender

des Bau- und Ordnungsausschusses Podelzig